



---

**Resolution 1778 (2007)****verabschiedet auf der 5748. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 25. September 2007**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Tschad, die Zentralafrikanische Republik und die Subregion, darunter Resolution 1769,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie zur Sache des Friedens in der Region,

*in großer Sorge* über die Aktivitäten bewaffneter Gruppen und die anderen Angriffe im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und im Westen Sudans, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben,

*erneut erklärend*, dass jeder Versuch der Destabilisierung durch gewaltsame Mittel oder der gewaltsamen Machtergreifung unannehmbar ist,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Sorge, dass die anhaltende Gewalt in Darfur, im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik weitere negative Auswirkungen auf die Region haben könnte,

*unter Hinweis* auf das Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006 und die anderen bilateralen und multilateralen Übereinkünfte zwischen den Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, *betonend*, dass eine ordnungsgemäße Regelung der Darfur-Frage und eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in der Region beitragen werden, und *unter Begrüßung* des Kommuniqués der am 12. und 13. Februar 2007 abgehaltenen 70. Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union betreffend die Beziehungen zwischen Tschad und Sudan,

*erneut* seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und der Afrikanischen Union *bekundend*, den mit dem Friedensabkommen für Darfur eingeleiteten Friedensprozess wiederzubeleben, die Waffenruhe zu festigen und die Friedenssicherungspräsenz in Darfur zu verstärken,

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und 1674 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1612 (2005) über Kinder in bewaffneten Konflikten, *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad (S/2007/400) und den darin enthaltenen Empfehlungen und *unter Hinweis* auf die anschließend von seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten Schlussfolgerungen betreffend Tschad (S/AC.51/2007/16),

*ingendek* des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und seines Zusatzprotokolls vom 16. Dezember 1966,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Orte, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,

*es begrüßend*, dass am 13. August 2007 in N'Djamena das Politische Abkommen zur Stärkung des demokratischen Prozesses in Tschad unterzeichnet wurde,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 10. August 2007 (S/2007/488) (im Folgenden als „Bericht des Generalsekretärs“ bezeichnet) und der darin enthaltenen Empfehlungen für die Entsendung einer internationalen Präsenz in die in Ziffer 37 des Berichts genannten Regionen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik (im Folgenden als „Osten Tschads und Nordosten der Zentralafrikanischen Republik“ bezeichnet),

*unter Begrüßung* der von der Europäischen Union auf der Tagung des Rates der Europäischen Union am 23. und 24. Juli 2007 geäußerten Bereitschaft, die Schaffung eines Einsatzes zur Unterstützung der Präsenz der Vereinten Nationen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik für eine Dauer von 12 Monaten zu erwägen, und *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs/Hohen Vertreters des Rates der Europäischen Union vom 17. September 2007 (S/2007/560, Anlage),

*unter Begrüßung* des Schreibens der offiziellen Stellen Tschads vom 11. September 2007 (S/2007/540) und des Schreibens der offiziellen Stellen der Zentralafrikanischen Republik vom 17. September 2007 (S/2007/551), mit denen die Entsendung einer von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union gestellten internationalen Präsenz genehmigt wird,

*feststellend*, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *genehmigt* die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik im Einklang mit den Ziffern 2 bis 6 und in Absprache mit den offiziellen Stellen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, die helfen soll, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz

der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beiträgt, die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik erleichtert und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schafft;

2. *beschließt*, dass die multidimensionale Präsenz für einen Zeitraum von einem Jahr eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad umfassen wird (wobei das Akronym MINURCAT in allen Sprachen zu verwenden ist), die im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen das folgende Mandat wahrnehmen wird:

*Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen*

a) die Elemente der in Ziffer 5 genannten *Police tchadienne pour la protection humanitaire* (Tschadische Polizei für humanitären Schutz) auszuwählen, auszubilden, zu beraten und ihre Unterstützung zu erleichtern;

b) mit der nationalen Armee, der Gendarmerie und der Polizei, der nationalen Nomadengarde, den Justizbehörden und Strafvollzugsbeamten in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik Verbindung zu halten, um zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen;

c) mit der tschadischen Regierung und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren;

d) mit der sudanesischen Regierung, der Afrikanischen Union, der Mission der Afrikanischen Union in Sudan, dem ihr nachfolgenden hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der Multinationalen Truppe der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten enge Verbindung zu halten, um Informationen über neu auftretende Bedrohungen der humanitären Tätigkeiten in der Region auszutauschen;

*Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit*

e) zur Überwachung sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beizutragen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu richten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu empfehlen;

f) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie der Zivilgesellschaft durch eine Schulung in internationalen Menschenrechtsnormen und die Anstrengungen zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen zu unterstützen;

g) in enger Abstimmung mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, ungeachtet des Mandats des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein, namentlich durch Unterstützung für eine unabhängige Richterschaft und ein gestärktes Rechtssystem;

3. *beschließt*, dass der MINURCAT bis zu 300 Polizisten und 50 Verbindungsoffiziere sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, möglichst rasch Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der MINURCAT zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 59/47 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, der Resolution 60/42 der Generalversammlung über das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und der Resolution 61/133 der Generalversammlung über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, und *stellt fest*, dass vorläufig bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens mit dem jeweiligen Land das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. 9. Oktober 1990 (A/45/594) Anwendung finden wird;

5. *billigt* das in dem Bericht des Generalsekretärs genannte Polizeikonzept, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Schaffung der Police tchadienne pour la protection humanitaire (PTPH), die ausschließlich dafür eingesetzt werden soll, die öffentliche Ordnung in den Flüchtlingslagern, den Orten, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, und den wichtigsten Städten der benachbarten Gebiete aufrechtzuerhalten und bei der Sicherung der humanitären Tätigkeiten im Osten Tschads behilflich zu sein, und *ermutigt* in dieser Hinsicht die Regierung Tschads, die PTPH zu schaffen, *betont* die dringende Notwendigkeit, die PTPH logistisch und finanziell zu unterstützen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und institutionellen Geber für diesen Zweck zu mobilisieren;

6. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *ermächtigt* die Europäische Union, zur Unterstützung der in den Ziffern 2 bis 4 genannten Elemente einen Einsatz (im Folgenden als „Einsatz der Europäischen Union“ bezeichnet) für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum, an dem die Europäische Union in Absprache mit dem Generalsekretär seine vorläufige Einsatzfähigkeit erklärt, zu entsenden, und *beschließt*, dass dieser Einsatz ermächtigt sein wird, im Rahmen seiner Möglichkeiten und in seinem Einsatzgebiet im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen zu schließenden Vereinbarung und in Verbindung mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

i) zum Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, beizutragen;

ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu erleichtern;

iii) dazu beizutragen, das Personal und die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit seines Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

b) *ermächtigt* den Einsatz der Europäischen Union, nach Ablauf des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf einen geordneten Abzug zu ergreifen, so auch durch die Erfüllung der unter Buchstabe a) genannten Aufgaben im Rahmen seiner verbleibenden Kapazitäten;

7. *bittet* die Europäische Union, sich an den in den Ziffern 2 b) bis 2 d) genannten Verbindungs- und Unterstützungsaktivitäten in dem Maße zu beteiligen, wie es für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats ihres Einsatzes erforderlich ist;

8. *bittet* den Einsatz der Europäischen Union, sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um seine volle Einsatzfähigkeit vorzubereiten, und *ersucht* den Generalsekretär, sich eng mit der Europäischen Union abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen, die für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Personals und der Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen sowie der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen erforderlich sind;

9. *ersucht* die Europäische Union, den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, während der gesamten Dauer des Einsatzes der Europäischen Union bis zum vollständigen Abzug eng zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, ihm sechs Monate nach dem in Ziffer 6 a) genannten Datum und nach entsprechenden Konsultationen mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik über die nach dem geplanten, für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigten Einsatz der Europäischen Union vorgesehenen Folgeregulungen Bericht zu erstatten, darunter je nach der Entwicklung der Lage ein möglicher Einsatz der Vereinten Nationen, und *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen und die Europäische Union zu diesem Zweck vor dem fraglichen Datum eine Bedarfsbewertung vornehmen werden;

11. *bittet* die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik und die Europäische Union, möglichst rasch Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für den in Ziffer 6 genannten Einsatz zu schließen;

12. *ersucht* die Europäische Union, dem Sicherheitsrat in der Mitte und am Ende des in Ziffer 6 a) genannten Zeitraums darüber Bericht zu erstatten, wie ihr Einsatz sein Mandat erfüllen wird;

13. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINURCAT und des Einsatzes der Europäischen Union voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals und des beigeordneten Personals garantieren;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die an Tschad und die Zentralafrikanische Republik angrenzenden Staaten, *nachdrücklich auf*, dazu beizutragen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für die MINURCAT und den Einsatz der Europäischen Union bestimmt sind, frei, ungehindert und ohne Verzögerung nach Tschad und in die Zentralafrikanische Republik befördert werden können;

15. *ermutigt* die Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, dafür zu sorgen, dass ihr jeweiliges Hoheitsgebiet nicht zur Untergrabung der Souveränität der anderen genutzt wird, und aktiv zusammenzuarbeiten, um das Abkommen von Tripolis und die anderen Vereinbarungen zur Gewährleistung der Sicherheit entlang ihren gemeinsamen Grenzen durchzuführen;

16. *legt* den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, unter Achtung des Verfassungsrahmens ihre Bemühungen um einen nationalen Dialog fortzusetzen;

17. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere soweit sie den Schutz des humanitären Personals betreffen, und *ersucht* außerdem alle beteiligten Parteien, dem

humanitären Personal im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht sofortigen, freien und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen zu gewähren;

18. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Behörden Tschads bereits ergriffen haben, um der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen ein Ende zu setzen, *ermutigt* sie, ihre Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fortzusetzen, und *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, den Schutz der Kinder zu gewährleisten;

19. *ermahnt* die Gebergemeinschaft, verstärkte Anstrengungen zur Deckung des Bedarfs Tschads und der Zentralafrikanischen Republik in Bezug auf humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und Entwicklung zu unternehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, ihn über die Wahrnehmung der in den Ziffern 2 b) bis 2 d) festgelegten Verbindungsaufgaben unterrichtet zu halten, regelmäßig über die Sicherheitslage und die humanitäre Lage, einschließlich der Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und in der Region, über Fortschritte im Hinblick auf das Ziel, zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, und über die Durchführung des Mandats der MINURCAT Bericht zu erstatten und ihm alle drei Monate einen Bericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---